

Geschäftszeichen: RvS-SG20-3069-6/297/5

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Aichach
Herrn Ersten Bürgermeister
Klaus Habermann
Stadtplatz 48
86551 Aichach

Stadt Aichach	
Eing. 26. JULI 2018	
Ref.:	Beil.:

Bearbeiterin: Brigitte Schmied
Telefon: (0821) 327-2178
Telefax: (0821) 327-12178
E-Mail: brigitte.schmied@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 19. Juli 2018

**Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in der Stadt Aichach, Landkreis Aichach-
Friedberg**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMF^LH) bewilligen wir der Stadt Aichach als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

85.016,00 €

(i. W.: fünfundachtzigtausendsechzehn Euro).

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von **70%** der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014, geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juni 2017) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO.

- Wir gewähren Ihnen die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Stadt Aichach an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im **Stadtteil Blumenthal**. Die genaue Lage und der Umfang des endgültigen Erschließungsgebietes sind der dem Zuwendungsantrag beigefügten Karte zu entnehmen.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Stadt Aichach vom 22. Mai 2018 und
- das Angebot der Telekom Deutschland GmbH vom 22. März 2018.

— Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung gemäß den im Angebot festgelegten Erschließungsbereichen und Bandbreiten. Der Zuwendungszweck gilt auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse zur Glasfaseranbindung hergestellt sind.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke **121.452,00 €**

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH - gerundet	85.016,00 €
Eigenmittel der Stadt Aichach	<u>36.436,00 €</u>
Gesamtfinanzierung	121.452,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Ausgabenmehrungen können nicht gefördert werden.**



Werden nicht alle im Angebot vorgesehenen FTTB/ FTTH-Anschlüsse hergestellt, sind die Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke entsprechend zu reduzieren.

3. Bewilligungszeitraum

Der **Bewilligungszeitraum beginnt am 30. Mai 2018** (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Nr. 8.1 BbR) und **endet am 30. September 2021**.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes muss die Breitbandversorgung durch die Verlegung der Glasfaserleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen im Erschließungsgebiet und der FTTB/FTTH-Hausanschlüsse bzw. der Grundstücksanschlüsse vollständig hergestellt sein.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Aichach ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR

Die Maßgaben der Nr. 5 BbR sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Aichach ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 5 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Stadt Aichach ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel können **bis spätestens 30. November 2021** nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.



Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20% der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (siehe Nr. 3 Satz 1 dieses Bescheides) vorzulegen.

Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) im Downloadbereich abrufbar ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Ausgaben beinhalten muss.

Die im Angebot vorgesehenen, im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme jedoch nicht realisierten FTTB/ FTTH-Hausanschlüsse sind bei der Bemessung der endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen.

Im Sachbericht darzustellen sind zudem die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt die Stadt Aichach ihr obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber haftet sie insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und für die Dauer von **10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (**einschließlich aller gemäß Nr. 3 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse**) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls für die Dauer von **10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.



5.5.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Information über die Inbetriebnahme des Netzes

Die Stadt Aichach wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internetseite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

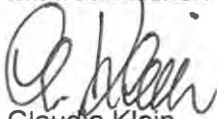
In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Klein

Leitende Regierungsdirektorin

